

**Winfried Hermann**  
**Bündnis90/Die Grünen, Tübingen**

zu 3. Ältere Arbeitnehmer gelten als kompetent und erfahren, gleichzeitig aber als nicht mehr produktiv genug. Dies führt nach wie vor dazu, dass ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Gesellschaft vorzeitig in Ruhestand geschickt oder gar stigmatisiert werden, anstatt ihren Kompetenzschatz zu heben und durch geeignete Bildungsmaßnahmen sowie eine altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung zu fördern.

*Frage:*

*Welche Pläne haben Sie, um die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern und derzeit "brachliegendes" Humankapital für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen?*

Antwort: Wir wollen bestehende Hürden am Arbeitsmarkt absenken. Mit dem grünen Progressiv-Modell wollen wir die Sozialversicherungsbeiträge bei kleinen Einkommen reduzieren und so neue Chancen auf Beschäftigung schaffen. Wir fordern die Einführung einer Kindergrundsicherung, die die komplizierte, ineffiziente und ungerechte Familienförderung beendet und Alleinerziehenden bessere Arbeitsmarktchancen gibt. Mit dem Konzept "DualPlus" wollen wir erreichen, dass alle Jugendlichen eine anerkannte Berufsausbildung erhalten. Wir setzen uns auch ein für signifikante Verbesserungen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen. Durch das gegenwärtig langwierige, unkoordinierte und restriktive Vorgehen verschleudert Deutschland völlig unnötig Ressourcen.

5. Jüngste Vorkommnisse haben die Notwendigkeit bewiesen, Arbeitnehmer in besonderer Form vor Missbrauch ihrer Daten zu schützen.

*Frage:*

*Beabsichtigen Sie, in der nächsten Legislaturperiode ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz auf den Weg zu bringen?*

Antwort: Ja, wir treten für einen umfassenden Arbeitnehmerdatenschutz ein und wollen diesen in einem eigenständigen Gesetz verankern. Bündnis 90/Die Grünen haben Eckpunkte für ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz in die parlamentarische Beratung eingebracht (Bundestags-Drucksache 16/9311). Die Antwort auf die Skandale der Überwachung am Arbeitsplatz von LIDL bis Deutsche Bahn AG seitens der großen Koalition war lediglich eine Generalklausel als neuer § 32 im BDSG. Das reicht uns nicht aus, wir wollen die Überwachung am Arbeitsplatz beenden. Wir fordern klare Regelungen für den Umgang mit allen Personaldaten, von den Bewerbungsdaten über die Krankheitsdaten bis hin zu Bewertungen in elektronischen Personalakten.

7. Eine hohe Qualität in der Fahreignungsbegutachtung gewährleistet eine weitgehende Einzelfallgerechtigkeit. Qualität ist aber auch abhängig von den Ressourcen. Während die Kontrollen durch Qualitätsmanagement und Konformitätsüberprüfungen durch die Bundesanstalt für Straßenverkehr die Kosten für Leistungserbringer in die Höhe schnellen lassen, engt die Gebührenordnung den Spielraum der Träger immer mehr ein. Dies führt zu sich verringenden Honorierungen der wissenschaftlich ausgebildeten Gutachter und damit weniger Steuereinnahmen des Landes.

*Frage:*

*Was halten Sie in Anbetracht der übrigen Niveaus von Gebührenordnungen akademischer Berufe für eine angemessene Honorierung einer Zeit-Leistungsstunde im Bereich der verkehrspsychologischen Begutachtung? Werden Sie sich für eine Anpassung der GO einsetzen?*

Antwort: Die Gewährleistung einer hohen Qualität medizinisch-psychologischer Untersuchungen bzw. Fahreignungsbegutachtungen ist für die Akzeptanz dieses unverzichtbaren Instruments der Verkehrssicherheit im allgemeinen Interesse. Die Forderung nach einer Änderung der Kontrollen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und der Gebührenordnung ist bisher noch nicht an uns herangetragen worden. Wir sind aber gerne bereit, dies in der nächsten Wahlperiode zu prüfen.

9. Der Konsum von harten Drogen wird in Deutschland bisher lediglich als Ordnungswidrigkeit und nicht wie der Konsum von Alkohol mit einer BAK von 1,1 Promille als Maßstab einer absoluten Fahruntauglichkeit angesehen. Dies führt in der Praxis dazu, dass der Drogenkonsument nach 24 Stunden weiterfahren kann, bevor die Verwaltungsbehörde zunächst den Konsumstatus bestimmen und dann die medizinisch-psychologische Eignung überprüfen lässt. Es gibt nachvollziehbare lernpsychologische Erklärungen für die Sinnhaftigkeit eines sofortigen Entzugs der Fahrerlaubnis mit einer BAK von 1,1 als Maßstab einer absoluten Fahruntauglichkeit.

*Frage:*

*Setzen Sie sich dafür ein, dass die Maßregel des Entzugs der Fahrerlaubnis durch die Staatsanwaltschaft auch bei einem Konsum harter Drogen zeitnah erfolgt und nicht erst zeitversetzt durch die Fahrerlaubnisbehörde?*

Antwort: Das ist aus unserer Sicht kein gangbarer Weg. Nicht die Staatsanwaltschaft entscheidet nach unserer Rechtsordnung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern gemäß §§ 111a StPO, 69 StGB ein Richter gemäß der Wahrscheinlichkeit, ob jemand wegen einschlägiger Delikte verurteilt und als deshalb ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden wird.

10. Der Verordnungsgeber schränkt in der Fahrerlaubnisverordnung ab 1.7.2009 durch das Gebot einer Trennung von verkehrspsychologischen Berufstätigkeiten in der Rehabilitation und in der Begutachtung die Berufsfreiheit der Verkehrspsychologen ein. Somit reduziert sich eine verkehrspsychologische Berufstätigkeit allein auf einen Leistungsbereich, mit dem ein Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann. Diese Einschränkung stellt gegenüber unbeschränkten verkehrsmedizinischen Tätigkeiten im Bereich von Behandlung und Diagnostik verkehrsauffälliger Kraftfahrer eine Diskriminierung von Psychologen dar.

*Frage:*

*Teilen Sie die Auffassung, dass der Staat diese Eingriffe in die Berufsfreiheit unterlassen sollte und dass die Diskriminierung zwischen ärztlichen und psychologischen Behandlern und Sachverständigen aufgehoben werden sollte?*

Antwort: Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ist kein Gesetz, dass im Bundestag beraten wird, sondern wird vom zuständigen Ministerium erlassen. Deshalb hat sich die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit dieser Frage bisher nicht befasst. Sollte Gegenstand Ihrer Frage die Bestimmung in Anlage 15 der FeV sein,

" 4. Wer mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die  
- Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne von § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder

- Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder wer solche Maßnahmen in eigener Person anbietet, darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der

Krafftahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.",

so scheint (auf den ersten Blick) das damit verfolgte Ziel des Verordnungsgebers, Objektivität bei der Klärung von Zweifeln an der Krafftahreignung sicherzustellen, die Regelung zu rechtfertigen. Eine Diskriminierung können wir darin gegenwärtig nicht erkennen. Dies bedürfte näherer Erläuterung.